

Unterweisung

gemäß § 8 ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie
EEffG Energieeffizienzgesetz
zur

Koordination auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung und Energieeinsparmaßnahmen für betriebsfremde Arbeitnehmer im LKH Hochsteiermark Standort Leoben

1. Zweck und Geltungsbereich:

Diese Unterlage fasst die wichtigsten betriebsspezifischen Gefahren zusammen und dient dem Auftragnehmer als Unterweisungsgrundlage für seine Arbeitnehmer zur Sicherstellung des ArbeitnehmerInnenschutzes (Koordination von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen).

Dies entbindet jedoch den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht sich beim örtlich und/oder fachlich zuständigen Auftraggebervertreter vor Ort vor Beginn der Arbeiten zu informieren und gegebenenfalls über die Maßnahmen zur Vermeidung der betriebsspezifischen Gefahren unterweisen zu lassen.

Als örtlicher Auftraggebervertreter kommen insbesondere in Betracht:
der Betriebsdirektor, der Laborleiter, die leitende OP-Schwester etc.

Als fachlich verantwortlicher Auftraggebervertreter wird der für das jeweilige Gewerk fachlich Zuständige anzusehen sein, z.B. Projektleiter, Technischer Leiter, Werkstättenleiter usw.

Dieses Dokument gilt für den Standort Leoben und Eisenerz

2. Krankenhausspezifische Gefahren und Risiken

a. **Absturz:**

Absturzgefahr von Leitern und Aufstiegshilfen.

Es dürfen nur regelmäßig (jährlich) überprüfte Stehleitern und Aufstiegshilfen im Haus verwendet werden.

b. **Anästhesiegase:**

Lachgas und andere Narkosegase sind giftig, können erbgut- und leberschädigend sein sowie zu Fehlgeburten führen.

-
- c. **Ätzende Dämpfe:**
Atemwegsreizung beim Einatmen von Dämpfen der Reinigungs- und Desinfektionsmittelkonzentrate. Gefahr von Atemwegserkrankungen!
- d. **chem. Arbeitsstoffe**
Gefahrstoffe können giftig, ätzend, reizend, etc. sein. Gefahr durch chem. Reaktionen.
- e. **Explosionsschutz**
Betriebsanweisungen für den Umgang mit brennbaren Arbeitsstoffen liegt im Hause zur Einsicht auf!
- f. **Infektionsgefahr:**
Infektionsgefahr besteht durch Kontakt (z. B. Stichverletzung durch gebrauchte Spritzenadeln, etc.) mit Blut, Stuhl, Harn, Speichel, Erbrochenem bei Reparaturarbeiten (Abfluss, Demontage, etc.)
- g. **Kalte Medien:**
Möglicher Kontakt im Bereich der Sauerstoffanlagen bzw. bei Kühlung mit Flüssigstickstoff kann zu Kaltverbrennungen führen.
- h. **Magnetresonanz (MR):**
Durch das starke, ständig vorhandene Magnetfeld im Untersuchungsraum, Gefahr von Verletzungen durch extrem starke, magnetische Anziehungskraft für alle metallischen Gegenstände.
- i. **Radioaktive Isotope: (Nuklearmedizin)**
Gefahr der Kontamination, Inkorporation bzw. Inhalation radioaktiver Isotope. Eventuell zusätzliche Strahlengefahr durch Gamma-Strahlen.
Kanzerogen und erbgutschädigend!!
- j. **Röntgenstrahlung:**
bei stationären bzw. beweglichen Röntgengeräten die während einer Behandlung aktiv sind.
Gefahr von Strahlenschäden: Somatische (einzelne Menschen) und genetische (Nachkommenschaft)!
Somatische werden eingeteilt in Frühschäden z. B. die Rötung der Haut, wenn diese Hautrötung später krebsartig wird dies als Spätschaden eingestuft !
- k. **Sauerstoff:**
– Brandgefahr durch erhöhten Sauerstoffanteil in der Raumluft.
– Doppelte Abbrenngeschwindigkeit bei Erhöhung des Sauerstoffanteils von 17 % auf 21 %!
– Reiner Sauerstoff kann unter hohem Druck (ab ca. 20 bar) mit Öl, Fett und leicht entzündlichen Stoffen explosionsartig reagieren!
- l. **Stiche:**
Verletzungsgefahr durch Nadeln, Kanülen, Skalpelle und Ähnlichem und die dadurch verbundene Infektionsgefahr.
- m. **Sturz im Gebäude:**
Verletzungsgefahr durch Ausrutschen und Stolpern durch z.B. nasse bzw. frisch polierte Böden, rutschige Stiegen, herumliegende Kabeln, etc.
Aufstellung von Hinweistafeln „Achtung Rutschgefahr“

n. **Zytostatika:**

Zytostatika sind hochwirksame Medikamente für die Krebstherapie, welche auf der Haut bzw. beim Einatmen von giftig und teilweise ätzend sind. Außerdem besitzen Zytostatika erbgutschädigende und krebserregende Eigenschaften.

Für den Umgang bei verschütteten Zytostatika oder zu Bruch gegangenen Zytostatikabehälter liegt ein Merkblatt im Haus auf!

3. Brandschutz

Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat der Auftragnehmer folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung zu treffen:

- a. Einhaltung der Richtlinien TRVB A/149/85 "*Brandschutz auf Baustellen*" des österr. Bundesfeuerwehrverbandes in der geltenden Fassung und der österr. Brandverhütungsstellen und nach Abschnitt 5 (Brandschutz) und Abschnitt 19 (Flüssiggas) der Bauarbeiterschutzverordnung.
- b. Werden erforderliche Flucht- und Rettungswege der in Betrieb bestehenden Krankenhausteile beeinträchtigt, sind im Einvernehmen mit der zuständigen **Sicherheitsfachkraft Tel. 03842 401-2327** Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.
- c. Über die getroffenen Brandschutzmaßnahmen auf der Baustelle ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando der Betriebsfeuerwehr bzw. dem Brandschutzbeauftragten des Hauses und mit dem allfällig beauftragten Baustellenkoordinator nach BauKG herzustellen, wobei insbesondere mittels Anschlag auf der Baustelle die Alarmierung im Brandfall mit der Feuerwehr und der zuständigen Stelle im Krankenhaus festgelegt werden muss. Auf die dichte Ausbildung der Staubwand REI60/EI60 zwischen Baustelle und im Betrieb befindlichen Funktionsstellen ist besonders zu achten.
- d. Bei baustellenbedingtem Öffnen von Brandschotts zu anderen Brandabschnitten des im Betrieb befindlichen Gebäudes ist außerhalb der Arbeitszeit auf der Baustelle zumindest eine behelfsmäßige Abschottung (z. B. durch Steinwolle) zu veranlassen.
- e. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Trennschleifen etc.) die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Feuerlöscher in Bereitschaft, feuerfester Handschuh, Abdecken von eventuell brennbaren Gebäudeteilen bzw. Materialien, Untersuchung der Umgebung nach Durchführung der Arbeiten auf Anzeichen eines Entstehungsbrandes etc.) einzuhalten.

-
- f. Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten außerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn dem diensthabenden Mitglied der Betriebsfeuerwehr des Krankenhauses zu melden, (Die Verständigung ist über die **Störmeldestelle Tel. 03842-401-3030** einzuleiten) und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freigeben zu lassen.
 - g. Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten innerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freizugeben. Brandgefährliche Tätigkeiten können bei Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen von Angehörigen der ÖBA oder außerhalb der geschlossenen Baustelle durch das Kommando der Betriebsfeuerwehr bzw. den Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses sofort eingestellt werden und dürfen erst nach Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach der Freigabe wieder aufgenommen werden. Werden brandgefährliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, welche das Auslösen eines Täuschungsalarms der Brandmeldeanlage bewirken. PVC-Schweißen, Arbeiten mit Dampf, Stemmen, Bohren, sowie sonstige staubentwickelnde Tätigkeiten durchgeführt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die entsprechende Abschaltung der Brandmeldeanlage durch den zuständigen Vertreter des Technischen Betriebes vornehmen zu lassen.
 - h. Täuschungsalarme durch Fehlverhalten des Auftragnehmers werden mindestens mit dem Gegenwert von 3 Mannstunden verrechnet. Kosten durch den Auftragnehmer verursachter Feuerwehreinsätze gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden bei der Rechnung in Abzug gebracht.
 - i. Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere haben sich vor Baubeginn mit den einzuhaltenden Brandschutzmaßnahmen (Alarmierung, Vorsichtsmaßnahmen bei Schweißen, etc.) und den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

4. Allgemeines:

- a. **Sicherheitsdatenblätter:**
Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der im Haus verwendeten Arbeitsstoffe werden Kagesweit mit einer Sicherheitsdatenblätterdatenbank verwaltet und regelmäßig aktualisiert. Bei Bedarf können dem Auftragnehmer die nötigen Sicherheitsdatenblätter (sofern für seine Tätigkeit nötig) zur Verfügung gestellt werden.

5. Energiesparmaßnahmen:

Das Unternehmen erwartet von seinen MitarbeiterInnen und externen Dienstleistern auch ein energie- und umweltbewusstes Handeln!

Helfen Sie mit, Energie einzusparen – wie Sie es auch zu Hause tun! Bitte gehen Sie mit offenen Augen durchs Haus! Sie haben mit Ihrem Verhalten die Möglichkeit, einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Umweltbelastung (z.B. verminderten CO₂-Ausstoss, ...) zu leisten.

Heizung/Kühlung:

- Fenster schließen, nicht kippen => bei Bedarf Stoßlüften!
(Lüften Sie im Sommer in der Nacht bzw. in den kühlen Morgenstunden, um sommerliche Überwärmung zu vermeiden) – dauergekippte Fenster sind in den Heizperioden die größten Energievernichter!
- Heizkörperthermostate – falls vorhanden – auf Stufe 2 zurückdrehen, wenn der Raum nicht benützt wird (nicht belegte Patientenzimmer, nach Dienstschluss in sonstigen Räumen, ...).
- Aufgekeilte Türen (auch in Allgemeinbereichen und Gängen) gefährden den Schutz im Brandfall (Brandrauchausbreitung!) und erhöhen den Energieverbrauch enorm!

Strom:

- Nicht (mehr) benötigte Beleuchtung in Umkleiden, im Lager, in nicht belegten Patientenzimmern / Besprechungszimmern / Baustellen usw. ausschalten.
- PC's, Drucker, Bildschirme und Elektrogeräte nach Dienstschluss abschalten.
- „Festbeleuchtungen“ auf Allgemeinflächen und sonstigen Flächen (Baustellen) abschalten, wenn sie nicht gebraucht wird.

Kontakt: Lokaler Energiebeauftragter am Standort Leoben und am Standort Eisenerz - Ing. G. Hutter Tel.: 03842-401-3004 bzw. Email: guenther.hutter@kages.at

Beilage: Erlaubnisschein für alle Tätigkeiten im Bereich des LKH Leoben im Zusammenhang der Brandmeldeanlage (Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten)